

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 LStVG)

Name des Veranstalters
Ort
Straße, Hs.-Nr.

An Stadt - Markt - Gemeinde - Verwaltung in								
<input type="checkbox"/> Am	<input type="checkbox"/> regelmäßig an							
findet im								
von	Uhr bis	Uhr eine öffentliche Veranstaltung statt.						
Art der Vergnügen (z.B. Tanz, Unterhaltungsmusik, Geselliges Vergnügen, Konzert, Bunter Abend usw.)								
Art der Musikdarbietung	Alleinunterhalter – mechanische Musik (Schallplatten, Musikbox, Tonband) –							
Musikkapelle	mit	Spielern						
Es werden bis zu Personen zugelassen.								
<input type="checkbox"/> gleichzeitig wird die Verkürzung der Sperrzeit beantragt								
am	von	bis	Uhr	am	von	bis	Uhr	
am	von	bis	Uhr	am	von	bis	Uhr	
Höchstes Eintrittsgeld/Tanzgeld:								
Das Tanzlokal fasst Sitzplätze.				Größe des Raumes:				qm
Ein Abdruck ist als Aufführungsmeldung an die GEMA weiterzuleiten. Ort, Datum				Unterschrift des Veranstalters, bei Vereinen dessen Beauftragter				

Wird von der Gemeinde ausgefüllt.

Der Eingang der Anzeige am _____ wird bestätigt.

Die Auflagen auf der folgenden Seite sind aus sicherheitsrechtlichen Gründen genau zu beachten.

Die Verkürzung der Sperrzeit

am _____ bis _____ Uhr,	am _____ bis _____ Uhr
am _____ bis _____ Uhr,	am _____ bis _____ Uhr

wird genehmigt.

Geb.-Verz. Nr.	_____
Niederschriftsgebühr	_____
Gebühr für _____	_____
Sperrzeitverkürzung	_____
_____	_____
zusammen	_____
Bezahlt/Nachnahme	_____
am _____	_____

Ort, Datum

Gemeindebehörde
I. A.

Dienstsiegel

Zutreffendes ankreuzen!

Lizenziert für die Gemeinde Simmelsdorf

Auflagen:

1. Das Tanzlokal muss den bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen.
2. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Tanzlokal und den dazugehörigen Räumen hat der Veranstalter zu sorgen.
Zu diesem Zweck sind - ist _____ Ordnungsmann _____ aufzustellen. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.
3. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit – JÖSchG – vom 27.7.1957, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.2.1985 – BGBl I S. 425).
4. Die umseitig begrenzte Dauer der Tanzlustbarkeit darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für eine so rechtzeitige Einstellung der Musik besorgt zu sein, dass die Überschreitung der Sperrstunde vermieden wird. Durch die Veranstaltung darf die Nachtruhe der In- und Umwohner nicht gestört werden.
5. Sicherheitsorganen ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gewähren.
6. Den Vorschriften über gemeindliche Abgaben ist Rechnung zu tragen.
7. Gesuchsteller hat vor der Gemeindebehörde unterschriftlich zu erklären, dass er sich vorstehenden Auflagen unterwirft und die etwa entstehenden Kosten der Überwachung übernimmt. (Siehe Unterschriftsleistung auf der vorhergehenden Seite)

Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Musikaufführungsrechtes über die GEMA wird verwiesen.

Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) vom 25. 2. 1985 (BGBl I S. 425)

- § 2 (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.
(2) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist
1. jede Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
 2. jede sonstige Person über achtzehn Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe betreut.
- (3) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten ankommt, haben die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
(4) Soweit nach diesem Gesetz Altergrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.
(5) Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.
- § 3 (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche
1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
 2. sich auf Reisen befinden oder
 3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.
- (2) Jugendlichen ab 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24.00 Uhr gestattet.
(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- § 4 (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Personensorgeberechtigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) begleitet werden.
(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- § 5 (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.
(2) Abweichend vom Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
(3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden.
- § 8 (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
(2) ...
(4) Das Spielen an elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden.
(5) Unterhaltungsspielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, dürfen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden.
- § 9 Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden.